

# RS OGH 1997/6/10 4Ob169/97z, 3Ob113/03v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1997

## Norm

AMG §2 Abs11

## Rechtssatz

Ein Arzneimittel wird zum Verkauf bereitgehalten, wenn die Erfüllung eines Kaufvertrages durch tatsächliche Übergabe ohne besondere weitere Maßnahme möglich ist. Dies ist dann zum Beispiel nicht der Fall, wenn ein Arzneimittel zwar angekündigt wird, der Verkäufer aber (noch) keine Verfügungsgewalt - etwa weil das Arzneimittel erst importiert werden muß - hat.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 169/97z  
Entscheidungstext OGH 10.06.1997 4 Ob 169/97z
- 3 Ob 113/03v  
Entscheidungstext OGH 25.02.2004 3 Ob 113/03v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107778

## Dokumentnummer

JJR\_19970610\_OGH0002\_0040OB00169\_97Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)